OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851811/2/BZ

Datum:
Linz, 9. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des Mag. E G, Rechtsanwalt in L, X, gegen den Bescheid des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 12. Oktober 2022, GZ: GratEr/Pers, betreffend Abweisung des Antrags auf Fristerstreckung und auf Ermäßigung des Jahresbeitrags zur Versorgungseinrichtung Teil B für das Jahr 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) beantragte mit Antragsformular am 17. Jänner 2022 die Ermäßigung des Beitrages in der Versorgungseinrichtung Teil B für das Jahr 2022 auf 1.389,65 Euro (mindestens 20 % des ordentlichen Beitrages), da sein jährlicher Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragsteuern oder das jährliche Bruttogehalt 27.027,10 Euro oder weniger betrage.

Diesem Antrag waren keine Unterlagen anschlossen. Auf dem Antragsformular wurde handschriftlich vermerkt, dass der Einkommensteuerbescheid nachgereicht werde.

I.2. Mit Bescheid der Abteilung II des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 13. September 2022 wurde der Antrag des Bf auf Ermäßigung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil B gemäß § 8 Abs. 4 Z 1 der Satzung Teil B für das Jahr 2022 als unbegründet abgewiesen.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass der Antrag gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung Teil B 2018 unter Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres bzw. einer Gehaltsbestätigung für das Vorjahr bis 30. Juni eines jeden Jahres für das laufende Beitragsjahr zu stellen sei.
Der Bf sei nach Antragstellung am 17. Jänner 2022 mit Schreiben vom 28. Jänner 2022 zur Nachreichung des Einkommensnachweises aufgefordert worden, dieser Aufforderung aber nicht nachgekommen.
Da der nicht fristgerecht samt den erforderlichen Beilagen eingebracht worden sei, sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 29. September 2022 das Rechtsmittel der Vorstellung und führte begründend aus, dass der Einkommensteuerbescheid für 2020 nach wie vor nicht vorliege und die Einkommensteuererklärung vom Steuerberater spätestens am 30. September 2022 beim Finanzamt eingebracht werde. Es sei damit zu rechnen, dass in den nächsten Wochen der Einkommensteuerbescheid 2020 vorliege. Aufgrund der hohen Anzahl der Anträge hinsichtlich Coronahilfen habe der Steuerberater trotz mehrfacher Urgenz die Einkommensteuererklärung für 2020 erst zum Ablauf der Steuerfrist 30. September 2022 stellen können. Aufgrund der in der Steuerkanzlei anhängigen Vielzahl der Anträge hinsichtlich Coronahilfen und der sehr hohen Arbeitsbelastung habe erst jetzt die Einnahmen/Ausgaben-Rechnung sowie die Einkommensteuererklärung 2020 erstellt werden können. Auch das Bundesministerium für Finanzen habe die Frist zur Einreichung der Steuererklärung 2020

bis zum 30. September 2022 verlängert. Sobald der Einkommensteuerbescheid vorliege, werde dieser umgehend vorgelegt. Als Beilagen wurden eine Bestätigung des Steuerberaters, dass die Frist zur Einreichung der Steuererklärungen 2020 vom Bundesministerium für Finanzen bis zum 30. September 2020 verlängert wurde und die Steuererklärung des Bf erst im September 2022 eingereicht wurde sowie die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2020 angeschlossen.

I.4. Mit E-Mail vom 10. Oktober 2022 hat der Bf der belangten Behörde den Einkommensteuerbescheid 2020 übermittelt.

I.5. Mit dem angefochtenen Bescheid des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12. Oktober 2022 wurden die Vorstellung und der Eventualantrag auf Fristerstreckung als unbegründet abgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass nach den maßgeblichen Bestimmungen zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen einer Beitragsermäßigung der Einkommensteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres bzw. eine Gehaltsbestätigung für das Vorjahr vorzulegen sei und es sich bei der Frist um eine Fallfrist handle, deren Erstreckung nicht möglich sei. Entgegen der Ansicht des Bf sei die Einkommensteuererklärung durch den Steuerberater dem Bf zuzurechnen. Es sei ihm die Frist für die Vorlage aus den vergangenen Jahren, in denen jeweils eine Ermäßigung beantragt worden sei, bekannt gewesen und sei er zudem im Antragsformular sowie in einem Urgenzschreiben darauf hingewiesen worden. Da der Antrag samt den erforderlichen Beilagen nicht fristgerecht eingebracht wurde, sei die Vorstellung abzuweisen gewesen.
Zum Antrag auf Fristerstreckung werde erneut darauf verwiesen, dass es sich bei der Frist 30. Juni 2022 um eine in einer Verordnung, nämlich der Satzung Teil B, festgeschriebene Frist handle, die einer Erstreckung nicht zugänglich sei.

I.6. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 8. November 2022, mit der die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Abänderung des Bescheides vom 13. September 2022 dahingehend, dass der Beitrag auf Ermäßigung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil B für das Jahr 2022 auf 20 % des ordentlichen Beitrags herabgesetzt wird, beantragt werden.

Begründend wird in der Beschwerde zusammengefasst ausgeführt, dass er mehrfach die Steuererklärung 2020 beim Steuerberater urgiert habe und ihm wiederholt mitgeteilt worden sei, dass aufgrund der hohen Anzahl der Anträge hinsichtlich Coronahilfen die Erklärung für 2020 erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden könne. Auch habe das Bundesministerium für Finanzen die Frist zur Einreichung der Steuererklärungen 2020 bis zum 30. September 2022 verlängert. Der Bf habe somit darauf vertrauen können, dass sich in diesem Aus-

nahmefall (Corona) auch die Frist zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides hinsichtlich Ermäßigungsantrag zur Zusatzpension verlängern werde. Es sei auch nicht nachvollziehbar, dass dies nicht der Fall sein soll. Entgegen den Ausführungen im angefochtenen Bescheid sei es nicht in der Sphäre des Bf gelegen, dass der Einkommensteuerbescheid 2020 nicht fristgerecht vorgelegt werden konnte. Der Bf habe sofort nach Zustellung den Einkommensteuerbescheid 2020 vorgelegt und ergebe sich aus dem Einkommen, dass aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse die Voraussetzungen für eine Ermäßigung gegeben wären.

I.7. Mit Schreiben vom 14. Dezember 2022 hat die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.
Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.8. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat nach Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt festgestellt, dass der Sachverhalt unstrittig ist. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte schon gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG ungeachtet eines Parteienantrages abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem auch nicht Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC (kein civil right) entgegensteht. Es waren ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen. Im Übrigen hat die belangte Behörde im Vorlageschreiben ausdrücklich auf eine mündliche Verhandlung verzichtet und auch der rechtskundige Bf hat in der Beschwerde keine mündliche Verhandlung beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter I.1. bis I.7. dargestellten Sachverhalt aus.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus der Aktenlage und wird auch nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 6 der Verordnung der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages über die Versorgungseinrichtungen Teil B der österreichischen Rechtsanwaltskammer (Satzung Teil B 2018) wird die Höhe der Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen gemäß § 51 RAO in den von den einzelnen Rechtsanwaltskammern erlassenen Umlagenordnungen festgesetzt.

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 der Satzung Teil B 2018 können die Beiträge auf Antrag ermäßigt werden, wenn der jährliche Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragsteuern oder das jährliche Bruttogehalt 25.000 Euro oder weniger beträgt.

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung Teil B 2018 ist der Antrag spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zu stellen. Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen einer Beitragsermäßigung ist der Einkommensteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres bzw. eine Gehaltsbestätigung für das Vorjahr vorzulegen.

Nach § 8 Abs. 3 der Satzung Teil B 2018 gilt die Beitragsermäßigung jeweils nur für ein Kalenderjahr.

Nach § 8 Abs. 4 Z 1 der Satzung Teil B 2018 wird der ermäßigte Beitrag in den von den einzelnen Rechtsanwaltskammern erlassenen Umlagenordnungen festgesetzt, wobei der ermäßigte Beitrag im Fall des Abs. 1 Z 1 mindestens 20 % des in der Umlagenordnung festgesetzten Beitrags zu betragen hat.

Gemäß § 8 Abs. 5 der Satzung Teil B 2018 sind bei der Ermittlung der nach Abs. 1 maßgeblichen Grenzen für die Beitragsermäßigung Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger rechtsanwaltlicher Tätigkeit zusammenzurechnen.

Gemäß § 8 Abs. 6 der Satzung Teil B 2018 sind die nach Abs. 1 maßgeblichen Grenzen für die Beitragsermäßigung entsprechend der Erhöhung des verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 der Bundesanstalt Statistik Österreich jährlich mit 1. Jänner anzupassen. Der Anpassung ist die jährliche Veränderung des Verbraucherpreisindex 2015 jeweils zum September des vorangegangenen Jahres zugrunde zu legen. Die erste Anpassung erfolgt mit 1. Jänner 2019. Ausgangsbasis ist der Wert September 2018 des Verbraucherpreisindex 2015.

III.2. Verfahrensgegenständlich ist die Frage zu klären, ob die Verlängerung der Frist für die Einreichung der Steuererklärungen 2020 bis zum 30. September 2022 durch das Bundesministerium für Finanzen Auswirkungen auf die gegenständliche Frist zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides in § 8 Abs. 2 der Satzung Teil B 2018 hat und somit die Vorlage des Einkommensteuerbescheids rechtzeitig erfolgt ist.

§ 8 Abs. 2 der Satzung Teil B 2018 besagt, dass der Antrag spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zu stellen ist. Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen einer Beitragsermäßigung ist der Einkommensteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres bzw. eine Gehaltsbestätigung für das Vorjahr vorzulegen.

Dem eindeutigen Wortlaut dieser Bestimmung ist zu entnehmen, dass sowohl der Antrag als auch die geforderten Nachweise (spätestens) bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr einzubringen sind. Bei dieser Frist handelt es sich um eine sog. Ausschlussfrist (auch Fallfrist oder Präklusionsfrist genannt). Der Einkommensteuerbescheid wurde am 10. Oktober 2022 außerhalb der nicht verlängerbaren Frist nachgereicht und somit nicht rechtzeitig eingebracht (so auch VwGH 21.12.2017, Ro 2017/03/0015 mwN).

Zum Vorbringen, wonach das Bundesministerium für Finanzen die Frist zur Einreichung der Steuererklärungen 2020 bis zum 30. September 2022 (Corona bedingt) verlängert habe und er darauf vertrauen habe können, dass sich auch die Frist zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides hinsichtlich Ermäßigungsantrag zur Zusatzpension verlängern werde, ist festzuhalten, dass durch das Bundesministerium für Finanzen lediglich die Verlängerung der Frist für die Einreichung der Steuererklärungen 2020 erfolgt ist. Der Verordnungsgeber für die Satzung Teil B hat keine Verlängerung der Frist für die Vorlage der entsprechenden Nachweise des Vorliegens der Voraussetzungen einer Beitragsermäßigung zur Zusatzpension verfügt. Im Übrigen ist es dem rechtskundigen Bf zumutbar, sich ausreichend Kenntnisse über die für ihn maßgeblichen Bestimmungen, insbesondere über Fristen in maßgeblichen Satzungen, zu verschaffen und gegebenenfalls – sofern Zweifel über allfällige Fristverlängerungen vorliegen – entsprechende Erkundigungen (bei der belangten Behörde) anzustellen.

Zudem hat die durch das Bundesministerium für Finanzen verfügte Fristverlängerung eine frühere (und somit für die Vorlage der Nachweise zum Ermäßigungsantrag zur Zusatzpension rechtzeitige) Einkommensteuererklärung nicht ausgeschlossen und wäre eine zeitlich frühere Abgabe jedenfalls möglich gewesen.

Entgegen der Ansicht des Bf liegt es in seiner Verantwortung, sicherzustellen, dass alle erforderlichen Nachweise rechtzeitig vorliegen und fristgerecht bei der belangten Behörde eingebracht werden können. Somit ist der (späte) Abgabezeitpunkt der Einkommensteuererklärung durch den Steuerberater sehr wohl dem Bf zuzurechnen.

Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner